

LMU München

Japan-Zentrum

Hauptseminar: Das andere Japan - Opposition und Protest, Gewalt. Direkte Aktion. Gegenströmungen in der Gesellschaft des 20. Jahrhunderts

WS 06/07

Dr. Holger Wöhlbier

# KONFRONTATION ODER KOOPERATION

Aus Narita lernen - Vertragstheorie als Lösung von Interessenkonflikten



Vorgelegt von:

Christoph Rupprecht, 8. Fachsemester

Jan Urschel, 6. Fachsemester

Christoph Rupprecht  
Biedersteiner Strasse 30a  
80802 München  
Tel.: 0176/63127755  
eMail: focx@focx.de  
MatrNr.:48303377

Jan Urschel  
Schwabenstr. 11  
82256 Fürstenfeldbruck  
Tel.: 08141/353027  
eMail: jan.urschel@gmail.com  
MatrNr.: 48204989

# GLIEDERUNG

A EINLEITUNG	1
I. Thema und Fragestellung	1
II. Verwendete Literatur	2
B HAUPTTEIL	3
I. Analyse	3
1. Aus Narita lernen	3
2. Interessenkonflikte und gemeinsame Interessen	4
3. Spieltheorie	5
4. Normativität	6
II. Normative Ansätze zur Lösung	7
1. Vertragstheorie	8
2. Beispiele	9
2.1. Locke: Of the State of Nature	9
2.2. Locke in Narita	12
2.3. Nozick: Der Ultraminimalstaat	13
2.4. Nozick in Narita	15
3. Implementierung	16
3.1. Naturrecht und die japanische Verfassung	16
3.2. Bauern (in) Bewegung	18
3.3. Macht und Realität	19
III. Nicht-normative Ansätze zur Lösung	20
1. Nicht-normative Vertragstheorie	20
1.1. Hobbes	20
1.2. Binmore, Buchanan, Homann	20
1.3. Staat und Opposition - eine Frage der Realität oder der Theorie?	21
2. Narita und München - ein Vergleich	22
C FAZIT	25
LITERATURVERZEICHNIS	27
BILDERVERZEICHNIS, VIDEOVERZEICHNIS	29

# A EINFÜHRUNG

## I. THEMA UND FRAGESTELLUNG

In dieser Arbeit beschäftigen wir uns mit dem Verhältnis von Staat und außerparlamentarischer Opposition. Die beiden dominierenden Formen außerparlamentarischer Opposition sind heute ohne Zweifel Bürgerbewegungen und so genannte Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO). NRO sind meist thematisch orientiert, und zum Beispiel im Umweltschutz auf regionaler und nationaler oder gar internationaler Ebene tätig. Bürgerbewegungen dagegen entstehen normalerweise aus einem lokalen Konflikt und bestehen oft aus den betroffenen Anwohnern. Eine strikte Trennung kann jedoch nicht vorgenommen werden, und oft kooperieren die verschiedenen Organisationen. Wir werden uns in dieser Arbeit mit Bürgerbewegungen beschäftigen, genauer mit der Widerstandsbewegung gegen den Bau des Flughafens in Narita, Japan, in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts.

Der Thematik zugrunde liegt die Frage: Wie wägt der Staat zwischen seinem Interesse, beziehungsweise dem Allgemeinwohl, und den Partikularinteressen einzelner Bevölkerungsgruppen ab? Oftmals besteht hier ein starker Interessenkonflikt, den es zu lösen gilt. Gewöhnlich werden die Interessen verschiedener Gruppen in einer repräsentativen Demokratie im Parlament gesammelt und vertreten. Ist jedoch die Gruppe der Betroffenen zu klein, die Auswirkungen für deren Leben jedoch fundamental, steht der moderne Staat vor einem bislang nur dürftig gelöstem Problem. Geht der Staat zu große Kompromisse ein, droht die Handlungsunfähigkeit. Geht er dagegen nicht genug darauf ein, droht eine Radikalisierung und es kommt zu gewalttätigen Konflikten.<sup>1</sup>

In unserer Arbeit werden wir die Ausgangslage Interessenkonflikt anhand der Spieltheorie untersuchen, die Aufschluss über die Motivation und das Verhalten der Beteiligten geben wird. Danach erläutern wir die theoretische Grundlage moderner Staats- und Gesellschaftsorganisation, die Vertragstheorie. Diese Erkenntnisse wenden wir dann auf das Fallbeispiel Narita an. Hier unterscheiden wir zwei Ansätze: die Begründung von der dem Gesellschaftsvertrag zugrunde liegenden Normativität aus normativen und nicht-normativen Grundlagen.

---

<sup>1</sup> Apter, 1984, 226f

Die Grundfragen der Arbeit sind: Wie geht man mit Interessenkonflikten in der Gesellschaft um? Wie bewahrt der Bürger seine Rechte? Sind Bürgerbewegungen ein legitimes Mittel zur Opposition? Und das Wichtigste: Wie lässt sich eine Katastrophe wie Narita in Zukunft vermeiden?

## II. VERWENDETE LITERATUR

Die verwendete Literatur lässt sich in zwei Gebiete aufteilen. Die Methodik und Theorie umfasst klassische Vertreter der Vertragstheorie wie Hobbes und Locke, die neuere Theorie Nozick, Binmore, Buchanan und Homann. Mit ausdrücklicher Erlaubnis des Autors wird auch aus dem Skript "Praktische Philosophie II: Politische Philosophie" von Homann zitiert, da es eine hervorragende Übersicht zum Thema Vertragstheorie und Spieltheorie bietet.

Bei Literatur zum Narita-Konflikt stützen wir uns vor allem auf Apter/ Sawa, die eine umfassende Darstellung des Konfliktes samt politischer Analyse verfasst haben. Aktuelle Daten stammen direkt aus der Berichterstattung japanischer Zeitungen. Die freie Enzyklopädie Wikipedia wird als Quelle in Bezug auf japanische Verfassung, den Flughafen München und das deutsche Raumordnungsverfahren in Anspruch genommen.

# B HAUPTTEIL

## I ANALYSE

### 1. AUS NARITA LERNEN

Die Bilanz des Konfliktes um den Bau des Flughafen in Narita ist ernüchternd. Ursprünglich sollte der Flughafen in der Nähe des Ortes Tomisato ein Areal von 2300ha und vier Runways umfassen, wurde aber nach Umzug des Bauortes nach Narita auf 1060ha einen 4000m, einen 3200m und einen 2500m langen Runway begrenzt und sollte bereits 1971 die ersten Passagiere befördern.<sup>2</sup> Während die Planung 1962 begann und 1966 die ersten Baumaschinen anrollten, konnte die erste Start- und Landebahn (die so genannte Phase I des Flughafenbaus) aber nicht vor 1978 eingeweiht werden. Auch blieb es bis in die späten 80er Jahre zunächst nur bei einem 4000m langen Runway und einer bebauten Fläche von ca. 550ha.<sup>3</sup> Ein zweite 2180m lange Start- und Landebahn und eine Erweiterung des Flughafenareals auf 940ha und damit Phase II begann teilweise 1986 und wurde 2002 zur Fußballweltmeisterschaft fertiggestellt.<sup>4</sup> Für 2010 ist geplant den kürzeren Runway um 320m zu erweitern - und erneut stehen die Bauherren einer kleinen Gemeinschaft von Bauern gegenüber, die ihr Land nicht verkaufen wollen und so die Behörden dazu zwingen, die Landebahn nach Norden statt nach Süden auszubauen. Dies zieht Kosten von 33 statt den ursprünglich geplanten 19 Mrd Yen nach sich und wird voraussichtlich 6 statt 3 Jahre dauern.<sup>5</sup>

Der Konflikt kostete 13 Menschen das Leben, hunderte weitere wurden verletzt, tausende inhaftiert.<sup>6</sup> Gleichzeitig überstiegen die Kosten für den Bau auch die ursprünglich veran-

---

<sup>2</sup> 朝日年鑑, 1967, S. 239

<sup>3</sup> Ricketts, in Hackner, 1988, S. 36

<sup>4</sup> Wikipedia, <http://ja.wikipedia.org/wiki/成田国際空港>

<sup>5</sup> Japan Times, <http://search.japantimes.co.jp/cgi-bin/ed20050726a1.html>,  
<http://www.japantimes.co.jp/cgi-bin/nn20050420f1.html>,  
<http://www.japantimes.co.jp/cgi-bin/nn20060629a3.html>

<sup>6</sup> <http://www.japantimes.co.jp/cgi-bin/nn20050420f1.html>

schlagten 130 Mrd Yen<sup>7</sup> (ca. 1,4 Mrd DM - berechnet anhand des Umrechnungskurses von 1966<sup>8</sup>).

Ein solcher Konflikt kann weder im Interesse der Betroffenen noch des Staates sein. Während der Staat immense Kosten für einen nur eingeschränkt nutzbaren Flughafen tragen musste, bleiben auf Seite der Bauern entwurzelte Menschen und zerschlagene Familien zurück. Es ist also eigentlich ein Anliegen beider Parteien, ein solches Ergebnis zu verhindern.

## 2. INTERESSENKONFLIKTE UND GEMEINSAME INTERESSEN

Eine genauere Analyse der Interessen im Narita-Konflikt wird helfen, einen Methodik- und Lösungsansatz zu finden. Der Staat hat naturgemäß vielerlei sich überschneidende Interessen. Eines davon war, dem wirtschaftlich aufstrebenden Japan die internationale Luftanbindung zu sichern, da der bis dahin genutzte Flughafen Haneda seine Kapazitätsgrenze erreicht hatte. Die Bedingungen waren die Nähe zum Großraum Tokyo sowie eine Grundfläche, die den Bau von Start/Landebahnen bis zu einer Länge von 4 Kilometern ermöglichen sollte.<sup>9</sup> Hinzu kamen Interesse an niedrigen Kosten und zügigem Bau, aber auch an politischer Harmonie. So wurde aufgrund von Protesten der Bauort vom anfänglich geplanten Tomisato nach Sanrizuka verlegt.<sup>10</sup> Bei den Anwohnern, größtenteils Kleinbauern, stand die Unversehrtheit des Lebens(ablaufes), der Familie und im übertragenen Sinne ihrer Umwelt an erster Stelle. Sie machten als Grund gegen Enteignungen zusätzlich eine besonders starke Bindung an die Region und das bebaute Land aufgrund ihres Berufes geltend. Gleichzeitig waren auch sie selbstverständlich wirtschaftlich wie persönlich daran interessiert, Teil der Gesellschaft und des Staates zu sein und zu bleiben.

Die Situation ist folglich typisch für eine Vielzahl von gesellschaftlichen Situationen. Die Beteiligten verfolgen sowohl konfligierende als auch gemeinsame Interessen. Nach Homann, "Ohne gemeinsame Interessen gäbe es keine Interaktionsmöglichkeiten, ohne konfligierende

---

<sup>7</sup> 朝日年鑑, 1967, S. 239

<sup>8</sup> Antweiler, 2005, S. 1

<sup>9</sup> 朝日年鑑, 1967, S. 239

<sup>10</sup> ebd, S. 239

Interessen gäbe es keine Interaktionsprobleme. Das Problem besteht nun darin, dass die gemeinsamen Interessen wegen der gleichzeitig bestehenden konfligierenden Interessen nicht zum Zuge kommen können, so dass Kooperationsgewinne, das heißt die Besserstellung jedes Einzelnen, nicht realisiert werden.“<sup>11</sup> Im Falle Naritas führte dies dazu, dass weder das Ziel des Staates noch die Interessen der Bauern vollständig oder auch nur akzeptabel realisiert werden konnten.

### 3. SPIELTHEORIE

Die Grundlage von Vertrags- und Spieltheorie, einem Gebiet der Mathematik, das zur Erforschung von Interaktionen dient, ist das so genannte Gefangenendilemma. Eine kurze Zusammenfassung aus der Wikipedia:

Zwei Gefangene werden verdächtigt, gemeinsam eine Straftat begangen zu haben. Die Höchststrafe für das Verbrechen beträgt fünf Jahre. Beiden Gefangenen wird nun ein Handel angeboten, worüber auch beide informiert sind. Wenn einer gesteht und somit seinen Partner mit belastet, kommt er ohne Strafe davon – der andere muss die vollen fünf Jahre absitzen. Entscheiden sich beide zu schweigen, bleiben nur Indizienbeweise, die aber ausreichen, um beide für zwei Jahre einzusperren. Gestehen aber beide die Tat, erwartet jeden eine Gefängnisstrafe von vier Jahren. Nun werden die Gefangenen unabhängig voneinander befragt. Es besteht weder vor noch während der Befragung die Möglichkeit für die Beiden, sich untereinander abzusprechen.<sup>12</sup>

Abstrahiert man das Spiel, haben die beiden Teilnehmer zwei Handlungsmöglichkeiten, Kooperieren und Defektieren. Das Resultat ergibt sich aus den Handlungen beider, die klassische Auszahlungsmatrix in positiver Weise sieht aus wie folgt.

	B kooperiert	B defektiert
A kooperiert	I 3,3	II 0,5
A defektiert	III 5,0	IV 1,1

<sup>11</sup> Homann, 2006, S. 14

<sup>12</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Spieltheorie>

Wie Homann feststellt, ist die für beide zusammen beste Lösung im Quadranten I für jeden nur die zweitbeste Lösung, und die für beide schlechteste Lösung ist für jeden Einzelnen nur die zweitschlechteste Lösung.<sup>13</sup> Mathematisch erzielt Defektieren also den höchsten Gewinn, gesellschaftlich gedacht kann man sich nur durch präventive Gegendefektion vor Ausbeutung schützen. Selbst wenn beide defektieren, erzielen beide noch immer ein besseres Ergebnis als im Falle des Verrats. Wörtlich nach Homann: Defektieren ist die dominante Strategie.<sup>14</sup> Gesellschaftlich gedacht ist das Resultat jedoch suboptimal, und wird auch soziale Falle genannt - die Gesellschaft bleibt bildlich gesprochen hinter ihren Möglichkeiten für alle Beteiligten zurück und in diesem Zustand gefangen.

Zugrunde liegt folgendes Problem: Es gelingt den Akteuren nicht, eine glaubwürdige Verhaltensbindung zustande zu bringen. Es besteht immer die Gefahr, ausgebeutet zu werden, es fehlt eine glaubwürdige Verpflichtung zur Kooperation. Hier fehlt Normativität als Grundlage, um dem so genannten Naturzustand der Vertragstheorie, dem Quadranten IV, zu entkommen. Wie aber verhindert man leere Versprechen zur Kooperation (cheap talk)? In modernen Demokratien wird dies durch eine Sanktionsinstanz, den modernen Rechtsstaat, erreicht. Durch Belohnung von Kooperation oder Bestrafung von Defektieren kann obige Glaubwürdigkeit erreicht werden - Kooperieren wird zur dominanten Strategie.<sup>15</sup>

#### 4. NORMATIVITÄT

Um die für die Kooperation nötige Verlässlichkeit zu erreichen, sind Verhaltensnormen notwendig. Damit diese jedoch befolgt werden (Implementierung), ist eine Begründung dieser Normativität (also der politischen Herrschaft, des Rechtsstaates) notwendig. Etymologisch leitet sich Normativität aus dem Begriff der Norm ab. An der Norm wiederum, frei nach Durkheim, lässt sich darstellen wie sehr ein soziales System das Verhalten von Individuen, die sich in ihm aufhalten, beeinflusst.<sup>16</sup> Sie bietet die Grundlage für ein Handlungsprinzip, genauer gesagt gibt es genau dann eine Norm für eine spezifische Handlung, wenn jemand

---

<sup>13</sup> Homann, 2006, S. 15

<sup>14</sup> ebd., S.16

<sup>15</sup> ebd., S.16

<sup>16</sup> Coleman, 1991, 311

anderes als ich das Recht auf die Kontrolle meiner Handlung behauptet. Dies impliziert, dass ein Konsens besteht, welches anderen das Kontrollrecht über die Handlung erteilt.<sup>17</sup> Folglich werden Normen erst legitim wenn sich die Normadressaten daran halten. In diesem Fall wird die Norm implementiert und letztendlich internalisiert.<sup>18</sup>

## II. NORMATIVER ANSATZ ZUR LÖSUNG

Nun gibt es verschiedene Arten der Begründung von Normativität. Zum einen werden Normadressaten Normen befolgen wenn sie sich daraus einen kurzfristigen oder langfristigen Gewinn versprechen.<sup>19</sup> Zum anderen gibt es noch eine Reihe weiterer Modelle bei denen sich die Verbindlichkeit von Normen aus anderen Quellen her ableitet. Zu nennen wären hier z.B. die “unabänderliche Ordnung der Gestirne [...] als Vorbild für die Ordnung der Polis” nach Platon. Christlich gesehen die Natur als Schöpfung Gottes, welche er mit immanenten Zwecken ausgestattet hat, die es zu befolgen gilt. Nach Marx und Engels herrschen in der Geschichte ähnlich starke Gesetzmäßigkeiten wie in der Natur. Hieraus wird die Verbindlichkeit abgeleitet sich diesen Gesetzen anzupassen. Weiterhin gibt es Modelle, die Normativität aus Sitten und Gebräuchen der Menschen ableitet (Aristoteles). Bei Kant werden Normen kategorisch aus Vernunftgründen befolgt.<sup>20</sup> Normen haben ihren Ursprung also in verschiedenen Teilbereichen, die zum einen außerhalb der Erfahrungswelt des Menschen liegen, zum anderen aber auch aus der sozialen Welt der Menschen stammen. Was ihnen gemeinsam ist, ist dass sie vorgegeben sind, und die Menschen über sie nicht frei entscheiden kann. Die Begründung soll somit auch gleichzeitig Motivation sein, was allerdings in der Praxis nicht immer funktionieren kann. Damit stehen wir vor dem Implementierungsproblem.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> Coleman, 1991, S. 313

<sup>18</sup> Homann, 2006, S. 10

<sup>19</sup> Coleman, 1991, S. 313

<sup>20</sup> Homann, 2006., S. 11f; Wir zählen hier nur kurz einige Beispiele auf, um einen groben Überblick zu schaffen. Für eine weitaus ausführlichere Gegenüberstellung diverser Modelle zur Begründung von Normativität siehe Homann, 2006.

<sup>21</sup> ebd., S. 13

# 1. VERTRAGSTHEORIE

Genau mit dem Implementierungsproblem beschäftigt sich nun die Vertragstheorie, konkret also handelt es sich hierbei “um eine Analyse der Bedingungen, unter denen die Einzelnen Normativität im Normalbetrieb moderner Gesellschaften tatsächlich befolgen”.<sup>22</sup> Wie schon bei Coleman, gilt hier also nun, dass die Menschen Normen befolgen, wenn sie sich daraus individuelle Vorteile erwarten können. Diesem zugrunde liegt der Vertrag. Ein fiktiver Vertrag, aus dem die Normativität hervor geht, und dessen Regeln sich die Betroffenen selbst geben. In diesem Sinne gilt der Vertrag auch nur für die, die in freiwillig unterzeichnet haben.<sup>23</sup> Zusammenfassend leitet Homann nun einen Dreischritt ab. Aus dem Naturzustand, dem status naturalis, der keine Normen kennt, und der ebenfalls normfreien Entscheidung nach ökonomischer Rationalität (keineswegs nur materielle oder monetäre Vorteile, sondern auch Gesundheit, Muße, “Realisierung eines vernünftigen Lebensplanes in der Gemeinschaft mit anderen”<sup>24</sup>), ergibt sich der status civilis, der Gesellschaftszustand.<sup>25</sup> Einer der zentralen Punkte in dieser Argumentation ist die Struktur, die im Naturzustand herrscht. Diese wird durch das Gefangenendilemma der Spieltheorie illustriert.<sup>26</sup>

Geht man jetzt davon aus, dass der Gesellschaftsvertrag prinzipiell erwünscht ist, geht Homann nun daran die empirische Demokratie in einem analogen Dreischritt herauszuarbeiten. Als Grundlage dient hier das normative Prinzip des Konsens. Hinzu kommt als Randbedingung die Knappheit (von Ressourcen - Fähigkeiten, Einkommen, Wissen und Zeit). Daraus ergibt sich die Organisationsform “Demokratie”.<sup>27</sup> Die Argumentation verläuft nun wie folgt: Gegeben ist, dass jeder von seinem individuellen Vetorechts, dass er mit dem Gesellschaftsvertrag bekommt Gebrauch machen kann um sich vor der Ausbeutung durch andere zu schützen. Aber da in der Empirie Ressourcen knapp sind, bringt die “Entscheidungsregel Konsens” Transaktionskosten mit sich. Entscheidungskosten, Kosten schlechter Entscheidungen, Kosten, da Entscheidungen nicht zustande kommen, “weil immer einer dagegen ist”. So wird be-

---

<sup>22</sup> Homann, 2006, S. 13f

<sup>23</sup> ebd., S. 13

<sup>24</sup> ebd., S. 14; Dies wird besonders wichtig im Hinblick auf unser Fallbeispiel Narita.

<sup>25</sup> ebd., S. 14

<sup>26</sup> siehe, I. 3.

<sup>27</sup> ebd., S. 16; Hervorhebung im Original

schlossen, dass zukünftig auch Entscheidungen unterhalb des Generalkonsens gültig sind. Allerdings hat dieser Schritt zur Folge, dass Diskriminierung und Ausbeutung von Einzelnen und Minderheiten möglich ist. Deswegen geben die Individuen ihr Vetorecht nicht bedingungslos auf. Unter welchen Bedingungen sie ihr Vetorecht aufgeben oder eben nicht wird in den Institutionen des Staates festgelegt. Diese Institutionen bilden ein komplexes System, das den Bürger gegen Ausbeutungsverfahren schützen soll, die durch das Abgehen vom Vetorecht entstehen. So erhalten Bürger z.B. Informations-, Klage-, und Mitwirkungsrechte, Koalitionsfreiheit und das Recht auf Auswanderung.<sup>28</sup>

Nachdem wir grob abgesteckt haben, um was es sich bei der Vertragstheorie handelt möchten wir auf zwei unterschiedliche Vertreter dieser Theorie näher eingehen und sie auf das Fallbeispiel Narita anwenden. Wie schon in der Einleitung erwähnt kann Normativität aus normativen und nicht-normativen Strukturen beruhen. Die beiden folgenden Autoren fallen unter erstere Kategorie.<sup>29</sup>

## 2. BEISPIELE

### 2.1. LOCKE: OF THE STATE OF NATURE

Zuerst wenden wir uns einem der Vertreter der klassischen normativ begründeten Vertragstheorie zu. Allgemein gesehen befassen sich die Vertragstheorien des 17. und 18. Jahrhunderts mit der Rechtfertigung des Staates seiner Aufgaben und Begrenzungen.<sup>30</sup>

Im Gegensatz zu den Lehren von Hobbes, der Normativität aus nicht-normativen Bedingungen herleitet, diktiert Locke dogmatisch einige Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit politische Herrschaft, also sprich Normativität entstehen kann.<sup>31</sup> So ist der Mensch bei Locke im Naturzustand auf “peace, good will, mutual assistance and preservation” bedacht. Dies basiert auf der Behauptung, dass das “law of nature” den Menschen mit einem vollen

---

<sup>28</sup> Homann, 2006, S. 17

<sup>29</sup> Zur nicht-normativen Begründung siehe III.

<sup>30</sup> Homann, 2006, S. 18

<sup>31</sup> ebd., S. 19

Programm an “human rights and duties” ausstattet.<sup>32</sup> Wie Locke selbst schreibt befinden sich der Mensch in einem Zustand der völligen Freiheit, “order their actions [...] as they think fit, within the bounds of the law of nature”, einzig begrenzt also durch das Gesetz der Natur. Des Weiteren ist dieser Naturzustand auch ein “state of equality”, jeder Mensch ist mit der gleichen Macht ausgestattet.<sup>33</sup> Der Mensch hat ein Recht auf Leben, Freiheit und “Eigentum”<sup>34</sup> und die Pflicht, das was anderen gehört zu respektieren<sup>35</sup>; “no one ought to harm another in his life, health, liberty, or possessions”.<sup>36</sup> Einzig woraus sich das Gesetz der Natur genau ableitet bleibt etwas im Dunkeln. Sei es göttlicher Wille, aus rationaler Sicht einfach augenscheinlich oder dass die Idee der Gesellschaft tief in uns verwurzelt ist. Das ist für diese Argumentation hier nicht von schwerwiegender Bedeutung, aber es ist dennoch festzuhalten, dass hier der Staat durch Rechtsprechung durchsetzen soll was von Natur und Moral her rechtmäßig ist.<sup>37</sup>

Aber wie kommt Locke eigentlich zur Bildung eines Staates, bzw. der Rechtfertigung eines solchen? Wie wir gerade gesehen haben, hat der Mensch schon von Natur aus das Wissen und den Instinkt was Rechtens ist und was nicht. Dass Defektieren dennoch an der Tagesordnung ist liegt daran, dass es keine Organisation gibt im Naturzustand. Es gibt kein geschriebenes Recht, keine Sanktionsinstanz, die die Rechtsprechung übernimmt.<sup>38</sup> Wenn jemand seinem Nächsten schadet, darf der Betroffene Selbstjustiz üben, “a right, to punish the offender, and be executioner of the law of nature”.<sup>39</sup> Dies aber zieht Unsicherheiten nach sich, wie z.B. eine Unverhältnismäßigkeit der Mittel<sup>40</sup>, da Opfer auch Recht auf Reparationen haben<sup>41</sup> und da es laut Locke “unreasonable for men to be judges in their own cases” ist und “that selflove will make men partial to themselves and their friends: and on the other side, that ill nature,

---

<sup>32</sup> Sabine, 1963, S. 526

<sup>33</sup> Locke, 1690, Chap. II., Sec. 4

<sup>34</sup> Homann, 2006, S. 19; Hervorhebung im Original

<sup>35</sup> Sabine, 1963, S. 526

<sup>36</sup> Locke, 1690, Chap. II, Sec. 6

<sup>37</sup> Sabine, 1963, S. 526

<sup>38</sup> ebd., S. 526

<sup>39</sup> Locke, 1690, Chap. II, Sec. 8

<sup>40</sup> Homann, 2006, S. 19

<sup>41</sup> Locke, 1690, Chap. II, Sec. 11

passion and revenge will carry them too far in punishing others; and hence nothing but confusion will follow”<sup>42</sup>, also die ganze Bandbreite der menschlichen Emotionen zu bändigen gilt, wird per Gesellschaftsvertrag der Staat errichtet.<sup>43</sup>

Der Staat gewinnt seine politische Macht daraus, dass jede Person die in diesen Verbund eintreten will freiwillig die Macht die er im Naturzustand inne hat, an ihn übergibt. In diesem Sinne sind die Legislative und Exekutive nichts anderes als die “natural power of each man resigned “into the hands of the community” ”<sup>44</sup>. Als kategorische Voraussetzung gilt also der Konsens aller Mitglieder dieses Staates. Was seine Aufgaben betrifft, so dient der Staat dem Erlass und der Durchsetzung von Gesetzen und der Regulierung von Erhaltung von Eigentum, “to preserve the members of that society in their lives, liberties, and possessions”<sup>45</sup> und “all this for the public good”.<sup>46</sup> Aber genauso wie der Staat Aufgaben hat, so hat er auch Begrenzungen. Zum einen kann die Legislative “never be arbitrary”, “cannot rule by extemporary decree”, “cannot take property without consent” und “cannot delegate its legislative power”. Locke bezeichnet sie als “fiduciary”. Die Exekutive ist ebenfalls streng limitiert, da sie von der Legislative abhängig ist, und deshalb nicht außerhalb der Gesetze wirken kann.<sup>47</sup> Ebenso wie die Limitierung dieser beiden Mächte setzt Locke die Gewaltenteilung voraus.<sup>48</sup>

Wenn der Staat seinen Pflichten allerdings nicht nachkommt, kann er nach seiner Zweckbestimmung beurteilt werden und die Regierung sogar aufgelöst werden. Der begrenzende Faktor sind die vorgesellschaftlichen Rechte, da ja alle Macht von den Individuen an das Kollektiv übergeben wird. Es ist also illegitim von Seiten des Staates, auf Leben, Freiheit und Eigentum des Einzelnen einzugreifen, wenn dieser nicht das Gesetz übertreten hat.

---

<sup>42</sup> Locke, 1690, Chap. II, Sec. 13

<sup>43</sup> Homann, 2006, S. 19

<sup>44</sup> Sabine, 1963, S. 532; Hervorhebung im Original

<sup>45</sup> Locke, 1690, Chap. XV, Sec. 171

<sup>46</sup> Sabine, 1963, S. 532

<sup>47</sup> ebd., S. 534

<sup>48</sup> Homann, 2006, S. 19

## 2.2. LOCKE IN NARITA

Im Folgenden soll betrachtet werden, wie sich die Ideen von Locke mit der Legitimität von Bürgerbewegungen am Beispiel der Bauernbewegung gegen den Flughafen Narita koppeln lassen. Es muss einleuchten, dass eine Theorie verfasst am Ende des 17. Jahrhunderts in einem komplett anderen Umfeld, nicht in alle Ecken und Enden eine ausreichende Grundlage bieten kann für eine Bauern-Staat Konfrontation in Japan in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Deswegen darf hier auch nicht in absoluten Begriffen gesprochen werden, da es sich “nur” um ein Gedankenkonstrukt handelt.

Gehen wir noch einmal zurück zum Ausgangspunkt der Argumentation von Locke. Der Mensch ist mit unveräußerlichen Rechten von Seiten der Natur ausgestattet. Übertragen auf unser Fallbeispiel, hat der Bauer also genauso viel Recht auf Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum wie die Leute in der japanischen Regierung, die den Flughafenbau beschlossen haben. Wir müssen hier aber natürlich von einer voll entwickelten Demokratie ausgehen. Es gibt also einen funktionierenden Staatsapparat der gegen Übergriffe auf das Eigentum anderer Sanktionen verhängt. Des Weiteren haben die Mitglieder des Staates, also die japanischen Bürger (mehr oder weniger) zugestimmt, dies zu sein. Eigentlich sollte nun alles friedlich ablaufen.

Was aber im Fall Narita passiert, ist dass der Staat ohne den Konsens der Betroffenen einzuholen, also die Bauern zu fragen, ob sie einem Bau eines Flughafens auf ihrem Grund und Boden zustimmen würden eine Entscheidung getroffen haben, die die Freiheit, Gesundheit und das Eigentum der Bauern gefährdet. Da diese Entscheidung also willkürlich getroffen wurde, verstößt die Regierung eindeutig gegen seine Zweckbestimmung. Weiterhin wird auch die neu gegründete Bürgerbewegung unterdrückt, indem ihre Bemühungen den Streit auf eine formelle Art und Weise beizulegen, auf taube Ohren stößt. Wir sehen also, dass nach Lockes Argumentation der Staat hier eindeutig seine Kompetenzen überschreitet. Wie gesagt, muss man aber vorsichtig sein, wenn man versucht diesen Vorfall in eine Theorie hineinzupacken. Bevor wir uns der Implementierungsfrage zuwenden, betrachten wir noch eine zweite Theorie die im Sinne Lockes, jedoch ungefähr zeitgleich mit dem Narita-Zwischenfall verfasst wurde, also wesentlich moderner und eventuell passender für die heutigen Umstände ist.

### 2.3. NOZICK: DER ULTRAMINIMALSTAAT

Die Argumentation von Nozick beginnt analog zu Locke mit der Behauptung von Naturrechten. Ebenso interessiert er sich für den Fall, wenn Unzuträglichkeiten des Naturzustands nicht mehr durch ihn selber gelöst werden können, und eine andere Art der Rechtsprechung vonnöten ist. Private und persönliche Interessen kommen immer mehr in den Vordergrund was im Endeffekt in Streitereien, Fehden und Vergeltungskrieg enden würde.<sup>49</sup> Locke löst diese Problem, wie schon gesagt, durch den Gesellschaftsvertrag und Errichtung eines Staates. Hier unterscheidet sich Nozick von seinem Vorgänger.

Er greift einen Gemeinschaftsbegriff von Locke auf, der besagt, dass Personen denen Unrecht angetan wurde, andere auffordern können ihnen zu helfen. Natürlich ist es ihnen freigestellt dieser Aufforderung nachzukommen, aber die Menschen sehen darin einen Vorteil, da sie sich so besser verteidigen können. Aber selbst diese Schutzvereinigungen sind nicht vor Missbrauch geschützt.<sup>50</sup> Um das zu verhindern, werden Aufnahmeverfahren für zukünftige Mitglieder und Untersuchungsverfahren, ob tatsächlich ein Verbrechen vorliegt eingeführt. Diesem Gedankengang folgend werden einige Menschen angestellt um Schutzleistungen zu gewährleisten und alsbald bilden sich verschiedene Unternehmen die diese Dienstleistungen anbieten. Individuen können es also, anstatt sich selbst zu verteidigen einer neutralen Partei überlassen, festzustellen ob ihm Unrecht getan wurde. Früher oder später wird es Schutzorganisationen geben, die im gleichen geographischen Gebiet ihre Dienste anbieten. Für den Fall, dass zwei verschiedene Organisationen eine Sachlage unterschiedlich beurteilen können sich folgende Möglichkeiten ergeben: Sie kämpfen und eine der beiden Parteien gewinnt; Sie überschneiden sich in machen Gebieten, aber ihre Hauptmacht liegt in geographisch unterschiedlichen Regionen, woraus konfliktgeladene Grenzen entstehen; es kommt oft zu kleineren Streitereien, aber angenommen man möchte sich gütlich einigen werden Dritte als Richter eingesetzt. "Aus der Anarchie entsteht durch spontane Gruppenbildungen, Vereinigungen zum gegenseitigen Schutz, Arbeitsteilung, Marktverhältnisse, ökonomische Größenvorteile und vernünftige Eigeninteressen ein Gebilde, das sehr stark einem Minimalstaat oder einer Gruppe geographisch abgegrenzter Minimalstaaten ähnelt."<sup>51</sup> Der hier angesprochene Markt unter-

---

<sup>49</sup> Nozick, 1976, S. 26

<sup>50</sup> ebd., S. 26

<sup>51</sup> ebd., S. 29f

scheidet sich aber von anderen Märkten insofern, als dass hier ein Monopol, ein Gewaltmonopol entsteht, ganz ohne Zutun einer Regierung. Grund dafür ist die Beschaffenheit des Gutes Rechtsschutz, das auf diesem Markt angeboten wird. Da Maximale Schutzdienstleistungen die das gefragteste Gut sind, können sie nicht nebeneinander bestehen. Irgendjemand ist immer der Stärkere, und so fällt der Wert des nichtmaximalen Schutzes sehr schnell und konkurrierende Firmen finden sich in einem "Abwärtssog" wieder.<sup>52</sup>

Kommen wir zu der entscheidenden Frage: "*Ist die vorherrschende Schutzvereinigung ein Staat?*"<sup>53</sup> Nozick argumentiert zunächst dagegen. Zwei Punkte werden hier aufgeführt: Zum einen verfügt das System privater Schutzvereinigungen nicht über ein Gewaltmonopol. Bedingung für einen Staat wäre es, dass er ankündigt, nach Kräften jeden zu bestrafen, der ohne seine Erlaubnis Gewalt anwende, und dass er sich das Recht vorbehält ihm ebenso nachträglich zu vergeben. Das angesprochene System scheint dies weder zu tun, noch ist es moralisch dazu berechtigt. Zum zweiten erhält nur derjenige den Schutz einer Organisation wenn er dafür auch bezahlt, und niemand zahlt für den Schutz anderer.<sup>54</sup> "Doch das ist eine Täuschung."<sup>55</sup> Vorherrschende Schutzorganisationen erfüllen doch beide Bedingungen dafür, ein Staat zu sein. Unzuverlässiger Rechtsdurchsetzungsverfahren von Außenseitern kann sie als (nach ihren Maßstäben) unzuverlässig verbieten.<sup>56</sup> Sobald sie diese Verfahren verbieten, sind sie aufgrund des Entschädigungsgrundsatzes moralisch dazu verpflichtet den Nichtmitgliedern auf Kosten der Mitglieder Schutz anzubieten: "Wer in Selbsthilfe jemanden risikoreiche Handlungen verbietet, die sich aber auch als harmlos herausstellen können, der muß ihn für die Nachteile entschädigen."<sup>57</sup> Nozick schließt hier ab, die Ableitung des Staates aus dem Naturzustand, ohne dass ein Monopol aufgezwungen wird, auf moralisch zulässige Weise ohne die Rechte irgend jemandes zu verletzen, sei gezeigt. Auf dieser Grundlage ist der Mini-

---

<sup>52</sup> Nozick, 1976, S. 30; Nozick weicht auch hier von Lockes Argumentation ab, da er behauptet zur Errichtung eines Staates ist kein Gesellschaftsvertrag nötig. "Es ist keine ausdrückliche Vereinbarung und kein Gesellschaftsvertrag zur Festlegung eines Tauschmittels nötig." (S. 31). Grundlage sind hier die *Erklärungen mittels der unsichtbaren Hand* nach Adam Smith.

<sup>53</sup> ebd., S.35; Hervorhebung im Original

<sup>54</sup> ebd., 1976, S. 36f

<sup>55</sup> ebd., S. 37

<sup>56</sup> Hier handelt es sich nicht um ein Monopol de jure, weil es kein ausschließliches Recht ist, sondern um ein faktisches Monopol, bei dem die Machtstellung einer Schutzorganisation dazu führt, dass sie diese Recht durchsetzen kann. (S. 108)

<sup>57</sup> ebd., S. 111

malstaat, aber auch nur der Minimalstaat gerechtfertigt.<sup>58</sup> Jede staatliche Einmischung darüber hinaus ist illegitime Freiheitsbeschränkung.<sup>59</sup>

## 2.4. NOZICK IN NARITA

Wenden wir uns wieder unserem Fallbeispiel zu. Ausgangspunkt sind die Lockeschen Naturrechte. Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum und das Recht sich selbst gegen Unrecht zu verteidigen, oder eine Schutzgemeinschaft unter deren Schutz er sich stellen möchte, frei zu wählen. In diesem Fall befinden sich die japanischen Bauern unter dem Schutz der Schutzgemeinschaft des japanischen Staates. Ob sie diesem freiwillig gewählt hatten oder durch den Entschädigungsgrundsatz “eingetreten wurden” sei dahingestellt. Wichtig ist, dass sie seinen Schutz geniessen. Wie schon gesagt, ist dies die einzige Funktion neben der Ausübung des Gewaltmonopols, den der Minimalstaat ausführen darf.

Ohne Zustimmung seitens der Betroffenen geht der Staat aber nun weiter und beansprucht das Eigentum der Bauern. Die Pläne was mit dem Grund und Boden passieren soll sind stark nachteilig für die Bauern: Enteignung und Zerstörung der Häuser und Felder, Relokalisierung, Umweltverschmutzung und Lärmbelästigung für Ansässige die nicht direkt durch den Flughafenbau zum Umzug gezwungen werden. All dies bedeutet eine eindeutige Verschlechterung der Lebensverhältnisse. Den Bauern sollte es laut Nozick also nun freistehen einer neuen Schutzorganisation beizutreten, die ihre Interessen besser vertritt als die bisherige. Hier kann die sich bildende Bürgerbewegung als eine solche verstanden werden. Es wird nach dem Gut des maximalen Schutzes in einem bestimmten Gebiet, hier dem Dorf Sanrizuka gefragt, und auf die Nachfrage folgt das Angebot in Form der Bürgerbewegung. Ihr legaler Status im Sinne von Nozick ist gegeben, da sie Schutz für ihre Mitglieder bietet und in ihrem Gebiet ihr Recht als das einzig “rechte” sieht.

Nachdem wir zwei normative Theorien auf unser Fallbeispiel Narita angewendet haben, stellte sich heraus, dass in beiden Fällen der Staat seine Kompetenzen überschritten und seine Mitglieder (Bauern), für deren Schutz er eigentlich verantwortlich ist, in ihren Naturrechten

---

<sup>58</sup> Nozick, 1976., S. 112

<sup>59</sup> Homann, 2006, S. 26

verletzt hat. Ebenso wie er die, rechtlich gesehen legale Bürgerbewegung unterdrückte. Worauf wir zum Abschluss dieses Kapitels zu sprechen kommen möchten ist die Implementierungsfrage dieser normativen Theorien und der normativen Bausteine der Vertragstheorie. Können diese Theorien Aufschluss darüber geben, warum die Konfrontation zwischen Bauern und Staat so drastisch ausgefallen ist?

### 3. IMPLEMENTIERUNG

#### 3.1. NATURRECHT UND DIE JAPANISCHE VERFASSUNG

Bisher wurden die beiden hier vorgestellten Theorien nur sehr oberflächlich mit dem Fallbeispiel der Bürgerbewegungen in Verbindung gebracht. Anhand einiger Kriterien wurde untersucht ob der “Aufstand” der Bauern beim Flughafenbau in Narita legitim sei. Vom dem Standpunkt ausgehend, dass die Bewegung sehr wohl legitim war und der Staat/ die Regierung im Unrecht waren, werfen wir einen genaueren Blick auf die etwaige Implementierung von Naturrechten ins japanische Rechtssystem, und somit auf die japanische Verfassung (日本国憲法). Nach Locke nennen wir hier vier Naturrechte die gegeben sein sollen, und die der Staat nicht antasten darf, oder nur in dem Rahmen, der in der Verfassung festgelegt ist. Da wären: Leben, Freiheit, Gesundheit und Eigentum.

Die meisten Begriffe ziehen sich von den Naturrechten durch die Menschenrechte hin zur japanischen Verfassung. Da sich die Menschenrechte ursprünglich aus den hier besprochenen Naturrechten ableiten, wenn auch nicht einfach mit diesen gleichzusetzen sind<sup>60</sup>, sind die Begriffe Leben und Freiheit recht unproblematisch. Garantiert werden dem Bürger die grundlegenden Menschenrechte in Artikel 11.<sup>61</sup> Auf den Aspekt der Freiheit (Versammlungsfreiheit, Redefreiheit, usw.) wird gesondert nochmals in Artikel 21 eingegangen.<sup>62</sup> Eingegrenzt wird dies durch Artikel 13, der besagt, dass Leben und Freiheit 「公共の福祉に反しない限り、

---

<sup>60</sup> Wikipedia, [http://en.wikipedia.org/wiki/Human\\_Rights](http://en.wikipedia.org/wiki/Human_Rights)

<sup>61</sup> 国民は、すべての基本的人権の享有を妨げられない。 Wikipedia, <http://ja.wikipedia.org/wiki/日本国憲法第11条>

<sup>62</sup> 集会、結社及び言論、出版その他一切の表現の自由は、これを保障する。 Wikipedia, <http://ja.wikipedia.org/wiki/日本国憲法第21条>

立法その他の国政の上で、最大の尊重を必要とする。」<sup>63</sup> also nur solange Objekt der höchsten Achtung von Seiten der Regierung sein soll, wie die Ausübung dieser nicht mit der öffentlichen Wohlfahrt in Konflikt gerät. Aber handelt es sich beim Flughafenbau um ein Projekt der öffentlichen Wohlfahrt? Was die Regierung in Narita getan hat, hat nicht direkt das Leben der Bauern bedroht, vielmehr hat es ihre Lebensgrundlage, nämlich die Landwirtschaft gefährdet. Zur Lösung dieses Problems boten die Behörden den direkt betroffenen Landwirten die Relokalisierung an. Doch dieser Lösungsansatz bringt uns zum Naturrecht des Eigentums. Gegeben ist das Recht auf Eigentum durch Artikel 29.<sup>64</sup> Dieses wird aber durch Absatz 2 dieses Artikels beschränkt, indem es immer in Konformität mit dem schon oben angetroffenen 公共の福祉 per Gesetz bestimmt wird. Der in diesem Zusammenhang wichtigste Punkt ist unter Absatz 3 zu finden, nach dem Privatbesitz gegen eine entsprechende Entschädigung (適当な補償) für die Allgemeinheit verwendet werden darf. Hier gibt es verschiedene Ansätze wie diese Entschädigung ausfallen sollte.<sup>65</sup> Anscheinend war diese für viele Bauern gut genug, da ca. 80% der Bauern im Laufe der Zeit eine solche Annahmen und aus dem betroffenen Gebieten wegzogen.<sup>66</sup>

Festzuhalten ist, dass von einem Standpunkt der reinen Naturrechte die japanische Regierung zwar unrechtmäßig gegen die Bauern gehandelt hat, wirft man allerdings einen realweltlichen Blick auf die Rechtslage so scheint der Fall nicht mehr so eindeutig. Gegen den Fall der Eigentumsenteignung sind die Behörden auf der “rechten” Seite, doch im Hinblick auf die Lebens(grundlage) und Freiheit die dadurch bedroht sind, werden die Meinungen wahrscheinlich auseinander gehen. Wo es jedoch Einstimmigkeit geben muss ist der Begriff der Gesundheit. Hier lässt sich in der japanischen Verfassung zwar keine direkte Aussage finden, nichtsdestotrotz liegt es auf der Hand, dass die Regierung hier, durch Einbetonierung ganzer Landstriche, extreme Lärmbelästigung durch Flugverkehr und die daraus resultierende Boden-,

---

<sup>63</sup> Wikipedia, <http://ja.wikipedia.org/wiki/日本国憲法第13条>

<sup>64</sup> 1. 財産権は、これを侵してはならない。2. 財産権の内容は、公共の福祉に適合するやうに、法律でこれを定める。3. 私有財産は、正当な補償の下に、これを公共のために用ひることができる。  
Wikipedia, <http://ja.wikipedia.org/wiki/日本国憲法第29条>

<sup>65</sup> Einen kurzen Überblick gibt es auf Wikipedia, <http://ja.wikipedia.org/wiki/財産権>

<sup>66</sup> Ricketts, in Hackner, 1988, S. 40

Wasser- und Luftverschmutzung<sup>67</sup>, nicht gerade zur Verbesserung der Lebensbedingungen der dort ansässigen Bauern beigetragen hat.

### 3.2. BAUERN (IN) BEWEGUNG

Werfen wir noch kurz einen Blick auf die Bauern und ihre Motivation. Wie schon weiter oben erwähnt, haben im Laufe der Zeit (bis ca. 1978) 80% der Landwirte ihr Land an die Regierung verkauft und wurden umgesiedelt. Trotzdem harrten immer noch ca. 20% der Bauern aus, teilweise bis heute.<sup>68</sup>

Den Bauern war sehr wohl bewusst, dass sie gegen die Regierung auf Rechtswegen nichts ausrichten konnten<sup>69</sup>, alle Versuche wie etwa "Petitionen, gerichtliche Aktionen, Eingaben an das Parlament mit Hilfe von sympathisierenden Politikern, Kundgebungen und Märsche zu Regierungsstellen der Präfektur und nach Tokyo"<sup>70</sup> blieben erfolglos. Es schien als glaubten die Bauern nicht mehr daran vom Staat fair repräsentiert zu werden. Es ging ihnen ums Prinzip. Wie Apter schreibt, "when principle is involved, the whole idea of following the tortuous and expensive legal route becomes preposterous". Jedes Aufeinandertreffen mit den Behörden und ihren Vertretern wurde mehr und mehr zu einem "passionate attachment to principles, statements of universal claims, definitions of rights, which could only end in a challenge to the state itself and to its right to decide questions of property".<sup>71</sup> Die Bauern waren von ihrer Gerechtigkeit überzeugt, von sich selbst sagten sie, sie verteidigten ein demokratisches Prinzip - "die Gleichberechtigung von Bürger und Staat" - eine moralische Grundordnung - sie ernährten die Nation, also müsse der Staat ihre Existenz sichern und sie gerecht behandeln.<sup>72</sup>

Dies lässt vermuten, dass die Bauern sich eine normative Grundordnung zurechtgelegt hatten und so versuchten sich Gehör zu verschaffen, da sie über den institutionellen Wege nur auf

---

<sup>67</sup> Ricketts, in Hackner, 1988, S. 38; Ergebnisse einer Studie zur Veränderung der Umweltbedingungen durch den Flughafen: 中村圭三 1993, S. 145

<sup>68</sup> vgl. Crowell, 2005

<sup>69</sup> Apter, 1984, S. 233

<sup>70</sup> Ricketts, in Hackner, 1988, S. 35

<sup>71</sup> Apter, 1984, S. 233

<sup>72</sup> Ricketts, in Hackner, 1988, S. 41

taube Ohren stießen. Wir hier gezeigt wurde hatten sie mit dieser Argumentation durchaus eine legitime, und vor allem eine moralische Grundlage.

Mit dieser Arbeit hier wollen wir aber nicht nur zeigen, dass der japanische Staat mit seiner Entscheidung die Bauern und die Bauernbewegung zu unterdrücken auf rechtliches und moralisches Glatteis gerät, sondern vielmehr auch, dass von einer praktischen, ja ökonomischen Perspektive es sehr viel vorteilhafter gewesen wäre, hätte die eine oder andere Partei in manchen Belangen Zugeständnisse gemacht.

### 3.3. MACHT UND REALITÄT

Ein zentraler Punkt normativer Systeme ist die Normenbefolgung, die sogenannte Implementierungsfrage. Bei der Betrachtung normativer Begründung von politischer Herrschaft, zum Beispiel durch naturgegebene Rechte des Menschen oder den Willen Gottes, zeigt sich ein Problem. Wann werden Normen befolgt? Reicht eine gute Begründung als Motivation aus? Habermas, mit seiner Diskursethik ein starker Vertreter guter Begründungen, erklärt selbst: "Von der diskursiv gewonnenen Einsicht gibt es keinen gesicherten Transfer zum Handeln."<sup>73</sup> Folglich können und werden sich Akteure im Einzelfall über die Regeln hinwegsetzen, wenn ihre Motivation zur Normenbefolgung abhanden kommt und die vormals gute Begründung in der konkreten Situation nicht mehr gut genug erscheint. Gut lässt sich dies an unserem Fallbeispiel erkennen. Während zwar durch Naturrechte und Verfassung den Bauern Rechte gegeben sind, kann sich der Staat schon allein wegen des Machtungleichgewichts darüber hinwegsetzen. Gleichzeitig gehen auch die Bauern und Studenten, gegen die bestehenden Gesetze verstossend, schließlich mit Gewalt gegen die Staatsmacht in Form von Polizisten vor. Ein Schwachpunkt der oben untersuchten Theorien ist also in ihrer Realisierung zu erkennen, besonders bei ungleichen Machtverhältnissen. Schön lässt sich die Abfolge auch wieder anhand der Spieltheorie illustrieren: der Staat "defektiert", indem er die Bauern nicht über seine Pläne zum Bau des Flughafens informiert, diese verfallen als Reaktion darauf in präventive Gegendefektion<sup>74</sup> und sind auch nicht mehr zu Verhandlungen oder Kompromissen bereit. Am Ende steht die soziale Falle, in der der Stärkere seine Interessen mit Gewalt durchsetzt. Wie jedoch

---

<sup>73</sup> Habermas, in Homann, 2006, S. 13

<sup>74</sup> Apter, 1984, S. 234

lässt sich dieses Problem normativer Herleitung von Grundrechten und politischer Herrschaft lösen?

### III NICHT-NORMATIVER ANSATZ ZUR LÖSUNG

#### 1. NICHT-NORMATIVE VERTRAGSTHEORIE

##### 1.1. HOBBS

Hobbes' Auffassung vom Naturzustand ist der klassische "bellum omnium in omnes", die soziale Falle. In ihr streben alle Menschen nach Vorteilen, zusammengefasst in der Stanford Encyclopedia of Philosophy<sup>75</sup>: "Hobbes imagines a state of nature in which each person is free to decide for himself what he needs, what he's owed, what's respectful, right, pious, prudent, and also free to decide all of these questions for the behavior of everyone else as well, and to act on his judgments as he thinks best, enforcing his views where he can." Um diesem Zustand zu entkommen und in Frieden leben zu können, schließen sich die Menschen zusammen und bilden eine institutionelle Sanktionsinstanz oder unterwerfen sich einer solchen. Dass dies ein echtes Zweckbündnis ohne moralischen Anspruch ist, zeigt sich in seiner Aufkündbarkeit. "Political legitimacy depends not on how a government came to power, but only on whether it can effectively protect those who have consented to obey it; political obligation ends when protection ceases."

##### 1.2. BINMORE, BUCHANAN, HOMANN

Auch diese nicht-normative Linie der Vertragstheorie wurde weiterentwickelt. Buchanan<sup>76</sup> geht zwar von einem Naturzustand wie bei Hobbes aus, sieht aber ähnlich wie Locke ein Widerstandsrecht des Einzelnen, abgeleitet aus der Spieltheorie - ohne Rechtsschutzstaat ist man nicht zur Kooperation verpflichtet, und die klassische Frage "Quis custodiet ipsos custodes?" wird aufgegriffen. Binmore gibt dem Einzelnen zusätzlich die Möglichkeit, jederzeit eine "o-

---

<sup>75</sup> <http://plato.stanford.edu/archives/fall2006/entries/hobbes-moral/>

<sup>76</sup> Buchanan, 1975, <http://www.econlib.org/library/Buchanan/buchCv7Contents.html>

original position" anzurufen, ist er mit der Situation nicht zufrieden. Dies hilft festzustellen, ob man mit neuen Vorschlägen und Reformen die Zustimmung der anderen erreichen kann. Einspruch geht hier über den Fall der Bedrohung von Leib und Leben hinaus. Zusätzlich müssen diese Reformen selbstdurchsetzend sein: seine Argumentation besagt, dass eine Regel nicht nur vorteilhaft sein muss, sondern auch zu implementieren sein muss. Ein Gesetz, an das sich niemand hält, ist wertlos.<sup>77</sup>

Die entscheidenden Bausteine zur Lösung jedoch fügt Homann hinzu.

1. Ein einzelner (mathematisch sogar potentieller) Defektierer reicht aus, um alle anderen zu präventiver Gegendefektion zu zwingen. Deshalb ist es rational, "ausnahmslos allen Akteuren elementare Rechte und Partizipationschancen einzuräumen, damit sie auf Defektion verzichten - aus Eigeninteresse (Menschenrechte; Existenzminimum)."<sup>78</sup>
2. In der Realität kann der "Starke" auf die Kooperation und damit Kooperationsgewinne selektiv verzichten, in streng ökonomischer Sprechweise der Vertragstheorie jedoch nicht: es ist nicht rational, Netto-Kooperationsgewinne nicht zu realisieren. Wörtlich zitiert: "das Heraustreten aus dem Naturzustand, das für Kant und viele andere Ethiker 'Pflicht' ist, ist für strenge Vertragstheoretiker genauso zwingend, nämlich streng rational. Dies gilt für die Abschaffung der Sklaverei ebenso wie für die Entwicklung der Dritten Welt. Hinsichtlich der natürlichen und sozialen Ausstattung sind die Menschen ungleich; aber hinsichtlich des Defektionspotentials sind alle gleich [...] Deshalb ist es rational, ausnahmslos alle in die Gesellschaft zu integrieren."<sup>79</sup>

### 1.3. STAAT UND OPPOSITION - EINE FRAGE DER REALITÄT ODER DER THEORIE?

Beispiele für einen Verzicht auf Kooperation in der Realität finden sich in der Beziehung zwischen Staat und Opposition zuhauf. Auch in Narita beschloss man, nach heftigem Widerstand der Bauern im ersten Anlauf des Flughafenbaus beim zweiten Anlauf von vorne herein auf

---

<sup>77</sup> Homann, 2006, S. 24

<sup>78</sup> ebd., S. 24

<sup>79</sup> ebd., S. 24

Kooperation zu verzichten. Der Kritiker könnte dies folglich als Widerlegung der modernen Vertragstheorie ansehen. Die Frage ist jedoch: ist das Verhältnis von Staat und Opposition ein Regelloses, das nur rein lebensweltlich gesehen werden darf?

Es zeigt sich erneut die Bedeutung von Sanktionsinstanzen und Gewaltenteilung. Ist die Macht des Staates in einem Punkt konzentriert, kann sich die Opposition nicht auf die grundsätzliche Kooperation des Staates verlassen - dies gilt sowohl für systeminterne Opposition (Parteien) sowie für außerparlamentarische. Ihr droht spieltheoretisch die Ausbeutung, real manifestiert sich dies im extremen Fall durch systematische Verfolgung und Mord (historische Beispiele sind die Naziherrschaft sowie das stalinistische Russland). Nur in einem System mit Gewaltenteilung kann es funktionierende Sanktionsinstanzen geben, die die Handlungen des Staates beziehungsweise der Regierung auf ihre Regelkonformität (sprich, Verfassungskonformität) hin überprüfen.

Daraus folgt die Lösung des Problems. Es ist im Interesse des Staates, der Opposition und letztlich aller Bürger, Kooperationsgewinne zu realisieren. Um dies zu ermöglichen, müssen potentielle Defektierer Rechte und Partizipationschancen erhalten; dies ist in modernen Staaten unter anderem durch die Menschenrechte schon teilweise abgedeckt.<sup>80</sup> Nun muss Rechtsicherheit geschaffen werden. Willkür des Staates durch Verletzen dieser Rechte, aber selbst durch Verzicht auf Kooperationsgewinne muss strikt sanktioniert werden. Nur so lässt es sich vermeiden, dass auch der andere Spieler defektiert; in unserem Beispiel durch Eskalation und Gewalt in erschreckendem Ausmaße.

## 2. NARITA UND MÜNCHEN - EIN VERGLEICH

Betrachtet man den Flughafen Narita aus der Luft, so erkennt man eindrucksvoll die Macht des einzelnen Defektierers.<sup>81</sup> Die Hütte, das kleine Stück Land, das den Ausbau der zweiten Start/Landebahn auf die volle Länge verhinderte, kostet den Flughafen, und damit letztlich den Staat und die Gesellschaft mit jedem Flugzeug, das dort nicht landen kann, bares Geld. Hinzu kommen die schon oben erwähnten enormen Kosten für den Bau, die Verzögerung, den

---

<sup>80</sup> Homann, 2006, S. 24

<sup>81</sup> siehe Titelbild

Einsatz tausender Polizisten. Am schwerwiegendsten sind jedoch die Menschenleben, die der Konflikt gekostet hat. Eine oft geäußerte Vorwurf ist deshalb, die Interessen der Bauern seien nicht genug respektiert worden, die Behörden in ihrer Arroganz trügen die Verantwortung.<sup>82</sup> Es gibt aber auch noch andere Hinweise: so ist das Gesetz zur Konfiszierung von Land zur öffentlichen Verwendung in Japan im internationalen Vergleich eher schwach. Darüber hinaus würden viele Angelegenheiten in japanischer Lokalpolitik intransparent gehandhabt und entschieden.<sup>83</sup> Es stellt sich auch die Frage: muss ein Flughafenbau nicht zwangsläufig einen großen Konflikt ergeben? Wir betrachten als Vergleich den Bau des deutschen Franz-Josef-Strauß-Flughafens.

1969 wurde der Bau des neuen Münchner Flughafens beschlossen. Auch hier war das Baugebiet leicht besiedelt, und ein Jahr nach dem Beschluss gab es bereits über 5000 Klagen.<sup>84</sup> Was folgte war ein langwieriger, jedoch im Vergleich zu Narita friedlicher Prozess der Kompromissfindung. Der Flughafen wurde nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes deutlich kleiner als zuvor geplant, die Siedlung Franzheim mit ehemals 400 Einwohnern wurde ohne gewalttätige Auseinandersetzungen abgesiedelt.<sup>85</sup> Letztlich finden sich die Ursachen für den unterschiedlichen Verlauf der beiden Projekte nicht nur im Verhalten des Staates, sondern auch in den den Bürgern zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln. Diese stellen letztlich eine Möglichkeit sowohl für Staat als auch Bürger dar, Konflikte auf friedliche Art zu lösen.

Das Verwaltungsgerichtsurteil ist ein Beispiel für eine Sanktion im übertragenen Sinne. Fortgeschritten findet sich dieser Gedanke wieder im so genannten Raumordnungsverfahren in Deutschland. Sein Ziel ist laut Wikipedia wörtlich: "Ein ROV hat die Aufgabe, die Übereinstimmung des konkreten Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung zu überprüfen. Es ist querschnittsorientiert und integriert somit ökonomische, ökologische, kulturelle und auch soziale Aspekte. Es soll für den Investor Planungssicherheit und in der Öffentlichkeit Akzeptanz für das Vorhaben schaffen. Es bildet eine Infor-

---

<sup>82</sup> Apter, 1984, S. 234

<sup>83</sup> Ricketts, in Hackner, 1988, S. 40

<sup>84</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Flughafen\\_München\\_Franz\\_Josef\\_Strauß](http://de.wikipedia.org/wiki/Flughafen_München_Franz_Josef_Strauß)

<sup>85</sup> ebd.

mations - und Beurteilungsbasis für das nachfolgende Zulassungsverfahren."<sup>86</sup> Möglichkeiten wie diese sichern den Bürgern ihre Rechte und Partizipationschancen und der Gesellschaft die Realisierung von Kooperationsgewinnen.

---

<sup>86</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Raumordnungsverfahren>

## C FAZIT

Wir haben in dieser Arbeit die Grundfrage von Konfrontation oder Kooperation bei Interessenkonflikten zwischen Staat und Opposition aufgegriffen. Als Analysewerkzeug diente uns die Spieltheorie sowie die klassische und moderne Vertragstheorie. Als Fallbeispiel wurde die Auseinandersetzung um den Bau des Flughafens in Narita, Japan, verwendet, sowie dieses mit der Entstehung des Münchner Flughafens in etwa zur gleichen Zeit verglichen.

Es stellte sich heraus, dass eine unserer Grundfragen, nämlich die Legitimität von Bürgerbewegungen, in vollem Umfang mit ja beantwortet werden kann. Sowohl in klassischer normativer als auch nicht-normativer Argumentation hat der Bürger das Recht, seine Interessen gegenüber dem Staat zu verteidigen. Dies sieht Locke durch naturgegebene Rechte gestattet, Hobbes als Reaktion auf das Versagen der Herrschaft in ihrer Schutzfunktion. Diesen Gedanken greift die moderne Vertragstheorie auf, keinem Gesellschaftsmitglied kann ein Recht auf Interessenverfolgung, auch in nicht-institutioneller Weise, abgesprochen werden.

Wie der Bürger jedoch diese Rechte bewahrt und die Gesellschaft mit Konflikten umgeht, stellte jedoch ein komplexeres Problem dar. Hier ist das Implementierungsproblem zentral. Da aus der Einsicht noch nicht das Handeln folgt, zeigt sich hier die Schwäche normativer Begründung von Herrschaft. Der nicht-normative Ansatz erst zeigt die ökonomischen Interessen aller Parteien zur Kooperation auf. Deshalb muss für alle Akteure durch den Einsatz von Sanktionsinstanzen die Kooperation zum dominierenden Prinzip gemacht werden. Ist der Staat involviert, ist dies nur durch Gewaltenteilung, Rechtsstaat und damit Gerichte und Verfassung möglich. Zusätzlich zeigt sich in letzter Zeit auch noch die Möglichkeit einer transnationalen Instanz, wie zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Nur wenn die "Spielregeln" stimmen, kann Konfrontation zugunsten von Kooperation vermieden werden.

Dies belegten wir durch einen Vergleich der Geschehnisse um Narita mit dem Bau des Münchner Flughafens. Hier war die nötige Sanktionsinstanz vorhanden, die dem Staat und der Opposition die Kooperation, das bedeutet einen Kompromiss, ermöglichte.

Letztendlich zeigen uns Narita und die moderne Vertragstheorie eine Binsenweisheit: Kooperation gewinnt. Den Spruch "In einem Krieg gibt es keine Gewinner" erweitern wir deshalb:

"In einem Konflikt gibt es keine Gewinner". So paradox es klingt, es liegt im Interesse aller, Kooperation um jeden Preis erreichen zu können - es lohnt sich auf jeden Fall, für alle. Es bleibt nur die Frage, wie die Sanktionsinstanz, also das Gericht, unabhängig genug von den anderen konfligierenden Interessen gemacht werden kann.

# LITERATURVERZEICHNIS

Antweiler, Werner (2005): *Foreign Currency Units per 1 U.S. Dollar, 1948-2005*, The University of British Columbia, Sauder School of Business, Pacific Exchange Rate Service, <http://fx.sauder.ubc.ca/etc/USDpages.pdf>, aufgerufen am 24.04.2007

Apter, David E. and Sawa Nagayo (1984): *Against the State - Politics and Social Protest in Japan*, Harvard University Press; Cambridge, Mass.

Binmore, K.: *Game Theory and the Social Contract: Playing Fair*, Vol. 1, 1994, The MIT Press

Binmore, K.: *Game Theory and the Social Contract - Vol. 2: Just Playing*, 1998, The MIT Press

Bowen, Roger W. (1975), *The Narita Conflict*, in Asian Survey Vol. 15, No. 7 (Jul. 1975), S. 598-615, University of California Press, <http://links.jstor.org/sici?sici=0004-4687%28197507%2915%3A7%3C598%3ATNC%3E2.0.CO%3B2-R>, aufgerufen am 12.04.2007

Buchanan, James M., *The Limits of Liberty: Between Anarchy and Leviathan*. Liberty Fund, Inc. 1999. Library of Economics and Liberty, <http://www.econlib.org/library/Buchanan/buchCv7c1.html> aufgerufen am 29.04.2007

BR-Online, "Jobmaschine" oder "Größenwahn"?, <http://www.br-online.de/bayern-heute/thema/dritte-startbahn/>, aufgerufen am 20.04.2007

朝日年鑑, 1967年版, 朝日新聞社, 東京

Coleman, James S. (1991): *Grundlagen der Sozialtheorie - Band 1: Handlungen und Handlungssysteme*, R. Oldenbourg Verlag; München

Crowell, Todd (2005): *An End to the 39-year War*, [http://www.inblogs.net/asiacable/2005\\_07\\_01\\_archive.html](http://www.inblogs.net/asiacable/2005_07_01_archive.html), aufgerufen am 16.04.2007

Derichs, Claudia (1995), *Japans Neue Linke - Soziale Bewegung und außerparlamentarische Opposition, 1957 - 1994*, Gesellschaft für Natur - und Völkerkunde Ostasiens e.V.; Hamburg

Habermas, Jürgen (1996), *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt a.M.

Homann, Karl (2006): Reader zum Seminar *Praktische Philosophie II: Politische Philosophie*

Japan Times,

<http://search.japantimes.co.jp/cgi-bin/ed20050726a1.html>,  
<http://www.japantimes.co.jp/cgi-bin/nn20060629a3.html>,  
<http://www.japantimes.co.jp/cgi-bin/nn20051112a5.html>,  
<http://www.japantimes.co.jp/cgi-bin/nn20051030a2.html>,  
<http://www.japantimes.co.jp/cgi-bin/nn20050420f1.html>,  
aufgerufen am 24.04.2007

Lloyd, Sharon A., *Hobbes's Moral and Political Philosophy*, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Fall 2006 Edition), Edward N. Zalta (ed.),  
<http://plato.stanford.edu/archives/fall2006/entries/hobbes-moral/>, aufgerufen am 29.04.2007

Locke, John (1690): *Second Treatise of Civil Government*,  
<http://www.constitution.org/jl/2ndtreat.htm>,  
<http://www.constitution.org/jl/2ndtr02.htm>,  
<http://www.constitution.org/jl/2ndtr15.htm>,  
aufgerufen am 14.04.2007

中村圭三 (1993): <共同研究>1. 成田国際空港開設にともなう周辺の大気環境の変化について(成田国際空港の功罪) in 環境情報研究 Journal of environmental studies S. 145, 千葉敬愛短期大学環境情報研究所 <http://ci.nii.ac.jp/naid/110000481183/>  
aufgerufen am 16.04.2007

Nozick, Robert (1976): *Anarchie, Staat, Utopia*, mvg - Moderne Verlags Gesellschaft; München

Robert Ricketts (1988): *Die Tragödie von Sanrizuka - Widerstand gegen den Flughafen Narita*, in: Gerhard Hackner (Hrsg.): *Die anderen Japaner - Vom Protest zur Alternative*, iudicium verlag GmbH; München

Sabine, George H. (1963): *A History of Political Theory - Third Edition*, George G. Harrap & Co. Ltd; London

Wikipedia,

<http://ja.wikipedia.org/wiki/成田国際空港>,  
<http://ja.wikipedia.org/wiki/日本国憲法第11条>,  
<http://ja.wikipedia.org/wiki/日本国憲法第13条>,  
<http://ja.wikipedia.org/wiki/日本国憲法第21条>,  
<http://ja.wikipedia.org/wiki/日本国憲法第29条>,  
<http://ja.wikipedia.org/wiki/財産権>,  
[http://en.wikipedia.org/wiki/Human\\_Rights](http://en.wikipedia.org/wiki/Human_Rights),  
[http://de.wikipedia.org/wiki/Flughafen\\_München\\_Franz\\_Josef\\_Strauß](http://de.wikipedia.org/wiki/Flughafen_München_Franz_Josef_Strauß),  
<http://de.wikipedia.org/wiki/Raumordnungsverfahren>,  
aufgerufen am 15.04.2007

## BILDERVERZEICHNIS

Deckblatt: “34r narita”, <http://www.flickr.com/photos/67426565@N00/390767218/>, aufgerufen am 25.04.2007

## VIDEOVERZEICHNIS

40年目の成田闘争 - 1, <http://youtube.com/watch?v=FcP7bCRv0l8>, aufgerufen am 10.04.2007

40年目の成田闘争 - 2, <http://youtube.com/watch?v=VLqKwpA7BqQ>, aufgerufen am 10.04.2007

40年目の成田闘争 - 3, <http://youtube.com/watch?v=Lr1SvyEIKvQ>, aufgerufen am 10.04.2007